

Stratenbarg 1 22393 Hamburg
Telefon 040 / 6 01 30 55
Telefax 040 / 6 01 15 02
Internet: www.ruediger-koch.de
E-Mail: info@ruediger-koch.de

Ausgabe Juli 2018

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

07

THEMEN

UNTERNEHMER	1
Hauswasseranschluss: 7%iger Steuersatz gilt auch für externe Unternehmen.....	1
Versorgungszusage: Rückdeckungskosten im Zahlungsjahr komplett absetzbar	2
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	2
Gewerbesteuer: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde.....	2
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	3
Privatnutzung des Dienstwagens: BMF zu lohnsteuerlichen Zweifelsfragen	3
HAUSBESITZER	3
Vererbtes Familienheim: Grundbucheintrag relevant	3

Berechnung der Grundsteuer: Einheitsbewertung ist verfassungswidrig.....	4
KAPITALANLEGER	4
Kryptowährungen: Spekulationen mit Bitcoins & Co können steuerpflichtig sein.....	4
ALLE STEUERZAHLER	5
Gemeinsame Arbeitswohnung ist nur für Miteigentumsanteil abschreibbar.....	5
Rückerstattung: Freiwillig getragene Krankheitskosten sind nicht absetzbar	5
Haushaltsnahe Dienstleistungen: Mieter können sich Steuerbonus sichern.....	6

UNTERNEHMER

HAUSWASSERANSCHLUSS: 7%IGER STEUERSATZ GILT AUCH FÜR EXTERNE UNTERNEHMEN

Bereits 2008 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass das **Legen eines Hauswasseranschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen** gegen gesondert berech-

netes Entgelt umsatzsteuerrechtlich eine „Lieferung von Wasser“ ist, so dass das Unternehmen für die Leistung den **ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %** berechnen darf. Zehn Jahre nach dieser Entscheidung hat nun eine Tiefbau-GmbH der Privatwirtschaft diese Umsatzsteuerermäßigung erstritten. Die Firma hatte Verbindungen vom öffentlichen Trinkwassernetz zum jeweiligen Gebäude gelegt; die Aufträge für die Trinkwasseranschlüsse hatte sie vom zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband

erhalten. Auf ihren Rechnungen wies die GmbH stets einen Umsatzsteuersatz von 7 % aus.

Das Finanzamt wandte jedoch den **19%igen Regelsteuersatz** an und argumentierte, dass der 7%ige Steuersatz nach der BFH-Rechtsprechung nur gelte, wenn der Hausanschluss **durch das Wasserversorgungsunternehmen** gelegt werde, das dann auch das **Wasser liefere**.

Die GmbH klagte und erhielt recht: Der BFH urteilte, dass auch externe Unternehmen den ermäßigten Umsatzsteuersatz beanspruchen können. Die Richter verwiesen insoweit auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2012, nach dem die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes **nicht** voraussetzt, dass die Lieferung des Wassers und das Legen des Hausanschlusses **durch ein und dasselbe Unternehmen** erfolgen muss.

Hinweis: Die Finanzämter müssen derzeit noch eine Weisung des Bundesfinanzministeriums (BMF) von 2009 befolgen, nach der ein 7%iger Umsatzsteuersatz nur von Wasserversorgungsunternehmen beansprucht werden kann. Es bleibt abzuwarten, ob das BMF seinen Standpunkt nun in Anbetracht der BFH-Rechtsprechung aufgeben wird. Wird externen privatwirtschaftlichen Unternehmen die Anwendung des 7%igen Umsatzsteuersatzes mit dem Argument verwehrt, dass sie kein Wasserversorgungsunternehmen sind, haben sie aufgrund der eindeutigen BFH-Rechtsprechung zukünftig gute Chancen, die Steuerermäßigung auf gerichtlichem Wege durchzusetzen.

VERSORGUNGSZUSAGE: RÜCKDECKUNGSKOSTEN IM ZAHLUNGSAHRE KOMPLETT ABSETZBAR



Wenn Unternehmer ihren Gewinn per **Einnahmenüberschussrechnung** ermitteln, lassen sich Betriebsausgaben in der Regel in dem Kalenderjahr abziehen, in dem sie geleistet werden.

Dieses sogenannte Abflussprinzip wird allerdings bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für **nichtabnutzbare Wirt-**

schaftsgüter des Anlagevermögens und **Wertpapiere des Umlaufvermögens** (sowie vergleichbare nichtverbriefte Forderungen und Rechte) durchbrochen: Für diese (und weitere) Kosten bestimmt das Einkommensteuergesetz, dass sie erst absetzbar sind, wenn die Wirtschaftsgüter wieder **veräußert** (oder entnommen) werden.

Der Buchwert des Wirtschaftsguts lässt sich steuerlich erst in Abzug bringen, wenn der Veräußerungsgewinn zufließt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine Einmalzahlung zum **Erwerb einer Rückdeckungsforderung** im Jahr der Zahlung als Betriebsausgabe abgesetzt werden kann und hinsichtlich des sogenannten Sparanteils nicht unter die Sonderregelung des aufgeschobenen Betriebsausgabenabzugs fällt.

Geklagt hatte ein selbständiger Zahnarzt, der seiner in der Praxis tätigen Ehefrau eine **Versorgungszusage über eine lebenslange Altersrente** erteilt hatte. Zur Absicherung dieser Zusage schloss er eine Rückdeckungsversicherung (aufgeschobene Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht) ab und zahlte hierfür im Jahr 2007 einen **einmaligen Versicherungsbeitrag**, der sich aus einem **Sparanteil** von 45.300 € und einem **Risikoanteil** von 3.400 € zusammensetzte. Das Finanzgericht erkannte nur den Risikoanteil als sofort abziehbare Betriebsausgabe an.

Vor dem BFH konnte der Zahnarzt jedoch den sofortigen Abzug des kompletten Betrags von 48.700 € durchsetzen. Das Gericht urteilte, dass die Regeln zum aufgeschobenen Betriebsausgabenabzug vorliegend nicht greifen, weil der Rückdeckungsanspruch nicht zum (nichtabnutzbaren) Anlagevermögen zählt, sondern nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Forderung gegen den Versicherer ist, die zum Umlaufvermögen gehört. Mit dem Erwerb des Anspruchs hatte der Zahnarzt zudem auch keine Wertpapiere oder vergleichbaren nichtverbrieften Forderungen und Rechte erworben.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

GEWERBESTEUER: ERFOLGLOSE VERFASSUNGSBESCHWERDE

Wenn **Anteile an einer gewerbsteuerpflichtigen Personengesellschaft** veräußert werden, kommt es für die Besteuerung darauf an, welche Rechtsform der Verkäufer oder die Verkäuferin hat. So sind Veräußerungen durch natürliche Personen steuerfrei. Ist die Veräußerin dagegen eine **Kapitalgesellschaft**, so ist der Gewinn aus der Veräußerung des sogenannten **Mitunternehmeranteils** (des Verkaufspreises abzüglich des anteiligen Eigenkapitals) **gewerbsteuerpflichtig**.

Doch muss nicht etwa die verkaufende Kapitalgesellschaft die Gewerbesteuer zahlen, sondern die Personengesellschaft selbst! Und da die Veräußerin bereits ausgeschieden ist, wenn die Gewerbesteuer zu zahlen ist, bleibt die Zahlung der Gewerbesteuer

an den verbleibenden Gesellschaftern der Personengesellschaft „hängen“. Dass dies dem **Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit** und damit dem grundgesetzlich garantierten **Gleichheitsgrundsatz widerspricht**, wollte eine klagende Kommanditgesellschaft vom Bundesverfassungsgericht bestätigt bekommen, denn bei ihr war genau der obenstehende Fall eingetreten.

Die Richter sahen jedoch in der bestehenden gesetzlichen Regelung **keinen Verstoß gegen das Grundgesetz**. Da der eintretende Gesellschafter die vom veräußernden Gesellschafter aufgedeckten stillen Reserven abschreiben kann und sich diese Abschreibung mindernd auf die Gewerbesteuer auswirkt, sei die Leistungsfähigkeit der Personengesellschaft - über einen langen Zeitraum gerechnet - insgesamt nicht gemindert.

Hinweis: Die Klägerin versuchte auch, die Verfassungswidrigkeit über das Argument der rückwirkenden Einführung der Vorschrift feststellen zu lassen. Doch auch das wollten die Richter nicht gelten lassen, denn es handele sich eigentlich nicht um eine Rückwirkung, da die Vorschrift nur versehentlich zwischenzeitlich ausgesetzt worden sei.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

PRIVATNUTZUNG DES DIENSTWAGENS: BMF ZU LOHNSTEUERLICHEN ZWEIFELSFragen

Die Privatnutzung von Dienstwagen ist für viele Arbeitnehmer ein attraktiver Lohnbestandteil, obgleich damit in aller Regel steuererhöhende Folgen verbunden sind. In einem aktuellen Schreiben (dessen Grundsätze in allen offenen Steuerfällen anzuwenden sind) hat sich das Bundesfinanzministerium zu **lohnsteuerlichen Zweifelsfragen** bei der privaten Dienstwagenutzung geäußert:

- **Pendelfahrten zur Arbeit:** Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, die mit dem Dienstwagen erledigt werden, muss der Arbeitnehmer ausnahmsweise keinen geldwerten Vorteil nach der 0,03-%-Methode versteuern, wenn ihm der Wagen nur an den Tagen überlassen wird, an denen er voraussichtlich dienstliche Fahrten von der Wohnung aus antreten oder dort beenden muss (z.B. Bereitschaftsdienste).
- **Privatnutzung bei Fahrzeugpool:** Können Arbeitnehmer sich für Privatfahrten aus einem Fahrzeugpool mit mehreren Kfz bedienen, ist der pauschale Privatnutzungsvorteil pro Arbeitnehmer zu ermitteln, indem zunächst 1 % der Listenpreise aller Kfz errechnet wird und die Summe anschließend durch die Zahl der Nutzungsberechtigten Arbeitnehmer geteilt wird.
- **Nutzungsverbot:** Eine private Dienstwagenutzung löst keine lohnsteuererhöhenden Folgen aus, wenn der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer ein Privatnutzungsverbot aus-

spricht und die diesbezüglichen Unterlagen (z.B. eine arbeitsvertragliche Vereinbarung) als Beleg zum Lohnkonto nimmt. Nutzt der Arbeitnehmer das Fahrzeug trotz Verbot privat, führt diese Nutzung erst ab dem Zeitpunkt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, ab dem der Arbeitgeber zu erkennen gibt, dass er auf Schadenersatzforderungen verzichtet.

- **Elektronisches Fahrtenbuch:** Auch elektronische Fahrtenbücher können steuerlich anerkannt werden, wenn sich aus ihnen vergleichbare Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Die Finanzämter sollen elektronische Fahrtenbücher, die alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfassen, als „zeitnah geführt“ anerkennen, wenn der Fahrer die dienstlichen Fahrtanlässe innerhalb von maximal sieben Tagen in ein Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zuordnet.
- **Familienheimfahrten:** Darf ein Arbeitnehmer seinen Dienstwagen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung einmal wöchentlich für eine Heimfahrt zur Familie nutzen, dürfen die Finanzämter aus dieser Überlassung keine steuererhöhenden Folgen ziehen. Wird das Fahrzeug jedoch mehrmals wöchentlich für Familienheimfahrten genutzt, muss ab der zweiten wöchentlichen Heimfahrt ein pauschaler Nutzungswert von 0,002 % des Kfz-Bruttolistenpreises lohnversteuert werden - und zwar für jeden Entfernungskilometer zwischen dem Beschäftigungsort und dem Hauptwohnsitz.

HAUSBESITZER

VERERBTES FAMILIENHEIM: GRUNDBUCHEINTRAG RELEVANT



Selbstgenutzte Immobilien (sogenannte Familienheime) können zwischen Ehe- und Lebenspartnern grundsätzlich erbschaftsteuerfrei vererbt werden. Die Steuerbefreiung setzt nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aber voraus, dass der Erblasser im Zeitpunkt des Todes **als Eigentümer im Grundbuch eingetragen** war - ein bloßer Eigentumsverschaffungsanspruch aus einem Kaufvertrag reicht hier somit nicht aus.

Geklagt hatte ein Witwer, dessen Ehefrau vor ihrem Tod eine selbstgenutzte Luxuswohnung für insgesamt 4,8 Mio. € erwarb, die sie per privatschriftlichem Testament ihrem Ehemann vererbte. Als sie starb, war sie (noch) nicht als Eigentümerin der Wohnung im Grundbuch eingetragen. Das Finanzamt versagte dem Witwer daher die Steuerbefreiung für Familienheime und setzte eine Erbschaftsteuer von 340.480 € fest.

Der BFH folgte dem Finanzamt und verwies darauf, dass nach dem Gesetzeswortlaut **nur der Erwerb von Eigentum oder Miteigentum steuerbefreit** sei, was im zivilrechtlichen Sinne verstanden werden müsse. Im vorliegenden Fall war jedoch kein zivilrechtliches Eigentum vererbt worden, weil die Ehefrau **zum Todeszeitpunkt noch nicht im Grundbuch** eingetragen und somit auch nicht zivilrechtliche Eigentümerin der Wohnung war. Sie hatte aus dem notariellen Kaufvertrag lediglich einen **Eigentumsverschaffungsanspruch**, der durch eine Auflassungsvormerkung gesichert war. Für den Erwerb eines solchen Anspruchs gilt die Steuerbefreiung jedoch nicht.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass der Erblasser vor seinem Tod unbedingt zivilrechtlicher (Mit-)Eigentümer des Familienheims sein muss. Zentrale Voraussetzung hierfür ist die Eintragung ins Grundbuch. Die Urteilsgrundsätze lassen sich auch auf Fälle übertragen, in denen Eltern ihren Kindern ein Familienheim übertragen - auch für diese Fallkonstellation ist eine Erbschaftsteuerbefreiung vorgesehen, die an den „Erwerb von Eigentum oder Miteigentum“ anknüpft.

BERECHNUNG DER GRUNDSTEUER: EINHEITSBEWERTUNG IST VERFASSUNGSWIDRIG

Im April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die **Einheitsbewertung von Grundbesitz** als **Grundlage für die Grundsteuerberechnung** für **verfassungswidrig** erklärt. Der Grund: Die Einheitswerte werden in den alten Bundesländern noch immer nach den Wertverhältnissen vom 01.01.1964 errechnet. In den neuen Bundesländern wird sogar noch auf Werte vom 01.01.1935 zurückgegriffen. Die Verfassungsrichter bemängelten, dass die Anknüpfung an diese „historischen“ Werte zu **gravierenden Ungleichbehandlungen** führe, weil inzwischen eingetretene Verkehrswertveränderungen bei der Steuerberechnung unberücksichtigt blieben.

Der Gesetzgeber ist nun aufgefordert, spätestens **bis zum 31.12.2019** eine **gesetzliche Neuregelung** zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt darf das alte (verfassungswidrige) Bewertungssystem weiter angewandt werden.

Nach der Verkündung des neuen Gesetzes dürfen die **Altregelungen** zudem noch für weitere fünf Jahre, längstens jedoch **bis zum 31.12.2024**, Anwendung finden.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt diese Entscheidung und verweist darauf, dass bereits ergangene Grundsteuerbescheide, die mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen sind, weiter Bestand haben. Betroffene Steuerzahler müssen also nicht handeln, es bleibt bei den bislang festgesetzten Steuerbeträgen.

In Reaktion auf das Urteil wiesen die Finanzministerien Baden-Württemberg, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Hessen darauf hin, dass die gesetzliche Neuregelung das bisherige Grundsteueraufkommen der Kommunen sichern muss. Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz betonten zugleich, dass ein neues Grundsteuersystem **aufkommensneutral** gestaltet sein sollte - die Steuerzahler also insgesamt nicht stärker belastet werden dürften als bisher.

KAPITALANLEGER

KRYPTOWÄHRUNGEN: SPEKULATIONEN MIT BITCOINS & CO KÖNNEN STEUERPFLICHTIG SEIN

Nachdem manche Kryptowährungen in der Vergangenheit ein wahres Kursfeuerwerk hingelegt haben, sind viele Privatanleger auf das digitale Geld aufmerksam geworden und haben in Bitcoins und andere Digitalwährungen investiert.

Während für die steuerliche Behandlung klassischer Geldanlageprodukte seit Jahren ein engmaschiges Regelwerk existiert, ist die Besteuerung von Gewinnen aus Kryptowährungen auch für Steuergesetzgeber und Finanzverwaltung weitestgehend Neuland, das erst nach und nach „erschlossen“ wird.

Anleger sollten wissen, dass es sich bei Kryptowährungen rechtlich gesehen nicht um (Fremd-)Währungen handelt, sondern um „andere Wirtschaftsgüter“. Wer Bitcoins & Co **innerhalb eines Jahres** privat kauft und wieder verkauft, tätigt daher ein **privates Veräußerungsgeschäft** und muss den Wertzuwachs als **Spekulationsgewinn** in der Einkommensteuererklärung angeben. Ob der Gewinn durch Umtausch, Bezahlen beim Onlineshopping oder an der Börse erzielt wird, macht dabei keinen Unterschied.

Da sich der Gewinn aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- und der Veräußerungskosten errechnet, sollten Anleger unbedingt den **Anschaffungsvorgang dokumentieren**. Die Anschaffungskosten ergeben sich aus dem Einkaufspreis der Kryptowährung plus Anschaffungsnebenkosten wie Transaktionsgebühren.

Werden Kryptowährungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben und später nur teilweise verkauft, können Anleger die „First-in-first-out“-Methode anwenden, nach der die zuerst erworbenen Coins als zuerst verkauft gelten. Bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns können also die Anschaffungskosten der „ältesten“ Coins abgezogen werden. Wer durch die Veräußerungsgeschäfte binnen Jahresfrist einen Verlust erzielt, kann

diesen mit Gewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften verrechnen.

Hinweis: Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie zusammengerechnet unter 600 € im Jahr liegen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze: Wird die 600-€-Schwelle erreicht oder auch nur geringfügig überschritten, ist somit der gesamte Gewinn steuerpflichtig.

ALLE STEUERZAHLER

GEMEINSAME ARBEITSWOHNUNG IST NUR FÜR MITEIGENTUMSANTEIL ABSCHREIBBAR



Wer von zu Hause aus arbeitet, darf die **Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer** nur dann unbeschränkt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen, wenn sich dort sein **Tätigkeitsmittelpunkt** befindet. Ansonsten bleibt ihm allenfalls ein **begrenzter Raumkostenabzug** von maximal **1.250 € pro Jahr**. Fein raus ist, wer seinen Arbeitsraum als **außerhäusliches Arbeitszimmer** deklarieren kann, denn dann lassen sich die Kosten **in unbeschränkter Höhe** absetzen - selbst wenn dort nicht der Tätigkeitsmittelpunkt liegt. Diese günstige Einordnung gelingt beispielsweise, wenn zusätzlich zur Privatwohnung eine **separate Arbeitswohnung** gekauft oder angemietet wird. Sofern zwischen beiden Wohnungen eine „allgemeine Verkehrsfläche“ liegt, die auch Fremde nutzen können (z.B. ein Treppenhaus), wird der häusliche Zusammenhang aufgehoben, so dass die Kosten der Arbeitswohnung **in voller Höhe absetzbar** sind.

Dennoch ist dringend davon abzuraten, eine Arbeitswohnung auf derselben Etage wie die Privatwohnung einzurichten. Denn nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung weisen **zwei gegenüberliegende Wohnungen im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses** weiterhin eine so **enge Verbindung** auf, dass die **Arbeitswohnung nur noch** als ein **beschränkt abziehbares häusliches Arbeitszimmer** gilt.

Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) führt vor Augen, dass (Ehe-)Paare beim Kauf von Arbeitswohnungen aber unbedingt auf die **Eigentumsverhältnisse** und die **Finanzierungsmodalitäten** achten sollten. Im vorliegenden Fall hatte ein Ehepaar gemeinsam eine Arbeitswohnung gekauft (hälftige Miteigentumsanteile), die dann **nur von der Ehefrau** beruflich genutzt wurde. Die Darlehen zur Finanzierung hatten beide gemeinsam aufgenommen; Zinsen und Tilgung wurden vom gemeinsamen Konto beglichen.

Der BFH entschied, dass die Ehefrau die Schuldzinsen und Abschreibungsbeträge der Arbeitswohnung **nur hälftig** als Werbungskosten abziehen darf. Hierfür entscheidend war, dass die Wohnung nur **in ihrem hälftigen Miteigentum** stand, die Finanzierungsdarlehen **gemeinsam aufgenommen** und Zins und Tilgung **von einem gemeinsamen Konto** beglichen wurden. Nach Gerichtsmeinung hatte die Ehefrau deshalb nur die hälftigen Aufwendungen verausgabt.

Hinweis: Lediglich quotale hat der BFH nur die sogenannten grundstücksbezogenen Aufwendungen anerkannt. Hierzu zählen neben Abschreibung und Schuldzinsen die Grundsteuer, allgemeine Reparaturkosten und Versicherungsbeiträge. Unbeschränkt abziehbar blieben hingegen die sogenannten nutzungsorientierten Aufwendungen (z.B. für Energie und Wasser).

RÜCKERSTATTUNG: FREIWILLIG GETRAGENE KRANKHEITSKOSTEN SIND NICHT ABSETZBAR

Viele privat Krankenversicherte reichen ihre Krankheitskosten bewusst nicht bei ihrer Krankenversicherung ein, um sich später eine **Beitragsrückerstattung** zu sichern. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen diese freiwillig getragenen Kosten vom Versicherten jedoch nicht als **(Basis-) Krankenversicherungsbeiträge** (= Sonderausgaben) abgezogen werden.

Geklagt hatte ein privat krankenversichertes Ehepaar aus Baden-Württemberg, das im Jahr 2013 **Krankheitskosten von 635 €** selbst getragen hatte, um in den Genuss einer Beitragsrückerstattung zu kommen.

Der BFH lehnte die steuermindernde Berücksichtigung der Kosten mit dem Argument ab, dass nur solche Ausgaben als Versicherungsbeiträge abziehbar seien, die mit der **Erlangung des Versicherungsschutzes** zusammenhängen. Er bezog sich dabei auf seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2016, nach der **im Rahmen eines vertraglich vorgesehenen Selbsthalts** getragene **Krankheitskosten nicht als Sonderausgaben abziehbar** sind. Das Gericht verwies nun zwar auf den Unterschied, dass der Versicherte

- bei einem **Selbstbehalt** von vornherein verbindlich auf einen Versicherungsschutz (bis zu dieser Höhe) verzichtet und er
- zur **Sicherung einer Beitragsrückerstattung** Krankheitskosten aufgrund einer eigenen „spontanen“ Entscheidung selbst übernimmt.

Trotz dieses Unterschieds trägt der Versicherte die Krankheitskosten nach Gerichtsmeinung aber **in beiden Fallkonstellationen** nicht zur Erlangung des Versicherungsschutzes.

Hinweis: Ob freiwillig getragene Krankheitskosten zur Sicherung einer Beitragsrückerstattung als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind, ließ der BFH offen, weil die Kosten im Urteilsfall unter der zumutbaren Belastung lagen.

HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN: MIETER KÖNNEN SICH STEUERBONUS SICHERN



Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen im Privathaushalt werden vom Finanzamt mit einem **20%igen Steuerbonus** gefördert. Der Vorteil wird sowohl Mietern als auch Eigentümern gewährt. Anerkannt werden beispielsweise die Lohnkosten für Schornsteinfeger, Hausmeister, Putzkräfte und Wachdienste.

Zu den üblichen haushaltsnahen Arbeiten zählen Treppenhausreinigung, Rasenmähen, Heckeschneiden, Winter- und Ablese-dienste sowie die Wartung von Aufzügen, Feuerlöschern, Rauchmeldern und Elektro-, Gas- oder Wasserinstallationen. Auch Umzugsdienstleistungen und Handwerkerereinsätze (z.B. Malerarbeiten) lassen sich steuerlich geltend machen. Material- und Verbrauchskosten erkennt das Finanzamt allerdings nicht an.

Damit Mieter begünstigte Kosten steuerlich abziehen können, die sie **über die Nebenkosten** getragen haben, sollten sie ihre **Nebenkostenabrechnungen auf absetzbare Positionen durchforsten**. Neben den darin ausgewiesenen begünstigten Dienstleistungen können Mieter zusätzlich Arbeiten absetzen, die sie selbst beauftragt haben (z.B. Lohnkosten für einen Kucheneinbau).

Das Finanzamt erkennt **Handwerkerkosten** von maximal **6.000 € pro Jahr** an, **haushaltsnahe Dienstleistungen** sind **bis zu 20.000 € jährlich** absetzbar. Lohnkosten für **haushaltsnahe Minijobber** lassen sich mit maximal **2.550 € pro Jahr** absetzen. Die entsprechenden Rechnungen und Kontoauszüge müssen dem Finanzamt nicht direkt mit der Einkommensteuererklärung vorgelegt werden. Es genügt, wenn man sie zu Hause vorhält.

Sofern Mieter haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen nicht in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen, weil ihnen noch die Nebenkostenabrechnung des Vermieters fehlt, können sie nach Erhalt des Einkommensteuerbescheids **Einspruch einlegen** und die Kosten geltend machen. Ist die einmonatige Einspruchsfrist bereits abgelaufen und wurde die Nebenkostenabrechnung erst nach Bescheiderlass ausgestellt, kann beim Finanzamt eine **Änderung aufgrund sogenannter neuer Tatsachen** beantragt werden, um die Kosten noch zu berücksichtigen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Juli 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

10.07.2018 (13.07.2018*)

- Umsatzsteuer
(Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

27.07.2018

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.